
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 51

Neu-Ulm, den 15. Dezember

Jahrgang 2017

Grußwort des Landrats zum Jahreswechsel 2017/2018

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

International, national, regional – wir leben in bewegten Zeiten. Bewegung bedeutet Verunsicherung, bietet gleichzeitig aber auch die Chance, Neues zu gestalten. Gemeinsam sind wir stark – das hat dieses Jahr einmal mehr gezeigt!

Drei schwierige Themenfelder haben den Landkreis Neu-Ulm im Jahr 2017 besonders beschäftigt und gefordert: die Kliniken der Kreisspitalstiftung, die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen sowie der hitzig diskutierte, mögliche Nuxit.



Wie viele andere Krankenhäuser in Deutschland bewegen sich unsere drei Kliniken in sehr schwierigem Fahrwasser. Neben den bundespolitischen Rahmenbedingungen sind es eigene Schwächen, die wir beheben müssen. Hier konnte in diesem Jahr schon vieles erreicht werden. Mit einem neuen Stiftungsdirektor gilt es, den Weg der Modernisierung und Professionalisierung weiterzugehen. Im Frühjahr 2018 wird der Kreistag über die strategische Neuausrichtung der Kliniken einen Grundsatzbeschluss fassen. Wir brauchen einen weit gefassten Ansatz, da das Krankenhausangebot nur eine Säule der medizinischen Versorgung ist. Wir wollen dieses eng mit der Notarztbedienug, den haus- und fachärztlichen Angeboten sowie den vielfältigen Konzepten im pflegerischen Bereich vernetzen. Unser Ziel ist eine moderne, erreichbare und finanzierbare medizinische Gesamtversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger im ganzen Landkreis Neu-Ulm!

Die Unterbringung von Flüchtlingen und vor allem die Integration von Menschen, die dauerhaft hier bleiben werden, sind und bleiben eine große humanitäre Herausforderung. Das Thema Asyl ist weiterhin aktuell, auch wenn es die Schlagzeilen nicht mehr so dominiert wie vor zwei Jahren. Mein Dank gilt den Hauptamtlichen, vor allem aber allen Ehrenamtlichen, die dem Landkreis mit ihrem Engagement ein menschliches Gesicht geben.

Der mögliche Nuxit bewegt viele Menschen. Paradox ist, dass der Landkreis Neu-Ulm maximal betroffen wäre, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen nur minimal beteiligt wird. Die Entscheidung, ob die Kreisfreiheit beantragt werden soll, kann nämlich alleine die Stadt Neu-Ulm treffen. Wir haben aber eine deutliche Meinung: Wir würden den Austritt der Stadt Neu-Ulm bedauern. Gerne schreiben wir gemeinsam die 45-jährige Erfolgsgeschichte unseres Landkreises Neu-Ulm fort – solidarisch geeint und nicht gespalten!

Neben den „großen“ und schwierigen Themen gab es 2017 zahlreiche Landkreis-Highlights:

Vor wenigen Tagen ist die Fernwärmeversorgung in Weißenhorn ans Netz gegangen. Damit leistet der Landkreis einen beachtlichen Beitrag zur CO₂-Reduzierung, denn die Abwärme des Müllheizkraftwerkes versorgt jetzt endlich Häuser, Schulen und Firmengebäude, anstatt ungenutzt in die Luft zu entweichen.

In München durften wir die hohe Auszeichnung „European Energy Award“ entgegennehmen. Dies zeigt, dass uns Klimaschutz und Energiewende besonders wichtig sind. Unser Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern (AGFK) unterstreicht dies. Im Landkreis lässt sich`s gut radeln – seit heuer auch auf einem neuen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße NU 10 von Biberach nach Biberachzell.

Unsere Bildungsregion wird gelebt – davon zeugen sehr viele Aktivitäten und Projekte. Wir investieren kräftig in unsere Schulen. Viel Lob erhielt bei der Einweihung im Mai das vom Landkreis für 19,3 Millionen Euro sanierte und erweiterte Illertal-Gymnasium in Vöhringen-Illertzell. Die Gebäude der Realschule Weißenhorn wurden nach einer umfassenden Generalsanierung Anfang des Jahres wieder vollständig in Betrieb genommen. In den Sommerferien 2018 geht es mit der Sanierung des Fachklassentrakts des Nikolaus-Kopernikus-Gymnasiums weiter. Das Zentrum für Umwelt, Familie und Kultur beim Kloster Roggenburg feierte seinen 15. Geburtstag und geht als gemeinnützige GmbH in eine wohl bestellte, neu geordnete Zukunft.

Bienenfleißig sind indes nicht nur die Leute vom Bau, sondern auch die kleinen Tierchen selbst. Sie lockten bereits über 10.000 Besucher in das neue Bayerische Bienenmuseum im Illertisser Vöhlinschloss. Zum Erfolg beim breiten Publikum kommt die Anerkennung in der Fachwelt. Wir durften 2017 gleich zwei renommierte Preise entgegennehmen: den Europäischen Design-Preis und den Schwäbischen Museumspreis.

Der Pfiffibus ergänzt unseren Öffentlichen Nahverkehr um neue Verbindungen im Bereich Senden. Er ist nun flächendeckend verfügbar. Aus Senden kam dieser Tage noch ein starkes „Bahnsignal“. Der dortige Bahnhof wird – auch mit Hilfe des Regio-S-Bahn-Vereins – zu einer kleinen Mobilitätsdrehscheibe im Schienenverkehr ausgebaut. Ein tolles Signal für die ganze Region Donau-Iller!

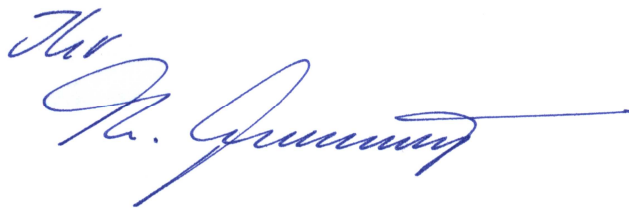
Auch die wirtschaftliche Lage in unserem Landkreis ist ausgezeichnet. Sehr viele Unternehmen florieren. Bei Konjunkturumfragen ergeben sich Spitzenwerte. Die Arbeitslosenquote liegt im Landkreis Neu-Ulm mit 2,1 Prozent auf dem niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung im Jahr 1990. Dennoch gibt es Menschen bei uns, die auf der Schattenseite des Lebens stehen – vielen von ihnen konnten wir im Jahr 2017 wieder in vielfältiger Form sozial unter die Arme greifen!

Herausforderungen ins Auge sehen und annehmen – ebenso behutsam wie entschlossen an Problemlösungen arbeiten – den Landkreis Neu-Ulm zukunftsorientiert weiterentwickeln: Dies sind drei Schritte, die auch 2017 zu vielen erfreulichen Erfolgen geführt haben!

Diese positiven Entwicklungen sind ein Gemeinschaftswerk! Allen Menschen, die im Jahr 2017 ihren Beitrag für einen starken Landkreis Neu-Ulm erbracht haben, danke ich von Herzen. Ein „Vergelt`s Gott“ allen ehrenamtlich Tätigen, den Kreisrätinnen und Kreisräten, unseren 17 Kommunen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verwaltungen.

Weihnachten steht vor der Tür, das Fest der Liebe, des Friedens, der Besinnlichkeit – und vielleicht bei dem einen oder anderen auch der Besinnung. Darauf zu hoffen ist erlaubt. Denn „Hoffnung ist aktiv und nie passiv. Hoffnung ist kein innerliches Gefühl, das man in seinem Herzen und im stillen Kämmerlein pflegt. Hoffnung will raus und treibt hinaus. Sie will ansteckend sein, mitreißend, verändernd“, so schreibt der Benediktiner-Abtprimas Notker Wolf in seinem Mut machenden Buch „Schluss mit der Angst – Deutschland schafft sich nicht ab!“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein hoffnungsfrohes, gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein glückliches, erfolgreiches und friedvolles neues Jahr 2018!



Thorsten Freudenberger
Landrat

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Grußwort des Landrats zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2017/2018 | 129 |
| Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrecht; Zutagefördern von Grundwasser sowie Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in das Grundwasser zum Betrieb einer Klimaanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 19/17 der Gemarkung Neu-Ulm durch die Kreisspitalstiftung Weißenhorn, Donauklinik Neu-Ulm Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 132 |
| Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm | 133 |

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserrecht;
Zutagefördern von Grundwasser sowie Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in das Grundwasser zum Betrieb einer Klimaanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 19/17 der Gemarkung Neu-Ulm durch die Kreisspitalstiftung Weißenhorn, Donauklinik Neu-Ulm
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Kreisspitalstiftung Weißenhorn, Donauklinik Neu-Ulm, Krankenhausstraße 11, 89231 Neu-Ulm, beantragt die Wiedererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von max. 500.000 m³ Grundwasser pro Jahr zu Kühlzwecken über einen Entnahmebrunnen und zum Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 19/17 der Gemarkung Neu-Ulm über zwei Schluckbrunnen. Das Grundwasser wird für den Betrieb der Klimaanlage benötigt.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens hat das Landratsamt Neu-Ulm gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung ergab, dass von der Grundwassernutzung, die bereits seit 20 Jahren erfolgt und nur aufgrund der Befristung neu zu beantragen war, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Az. 42-6421.2/3

LABI NU S. 132/2017

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Neu-Ulm

89264 Weißenhorn, den 11.12.2017
Daimlerstr. 36

**Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung
der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm**

Anlage

Die o.g. 1. Änderungssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

1. Änderungssatzung der

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm
vom 22.02.2016

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl Seite 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. Seite 366) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. Seite 351) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von brennbaren Abfällen beträgt einschließlich aller Aufwendungen für die Abfallvermeidung, Wertstoff- und Problemmüllerefassung und Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Kleinmengen pro 1 Mg

100,00 EUR

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Beseitigung von Kleinmengen gemäß Abs. 1 ist wie folgt geregelt:

2.1 Kleinwaagen am MKW und EWW mit Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs bis 7,5 Mg

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis einschließlich 6,0 Mg beträgt die Gebühr bis 40 kg pauschal

4,00 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von 6,0 Mg bis 7,5 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal

10,00 EUR

2.2 Großwaagen am MKW mit Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs über 7,5 Mg

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges über 7,5 Mg bis einschließlich 15,0 Mg beträgt die Gebühr bis 200 kg pauschal

20,00 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 15,0 Mg bis max. 50 Mg beträgt die Gebühr bis 400 kg pauschal

40,00 EUR

3. § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Deponie Binsberg:

Die Gebühren für die Anlieferung von nichtbrennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Abfälle, die der Deponieklasse I der Deponieverordnung entsprechen, pro Mg | 45,00 EUR |
| 2. Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest pro Mg | 125,00 EUR |
| 3. Für künstliche Mineralfaserabfälle (KMF-Abfälle), die Abfälle sind staubdicht zu verpacken, pro Mg | 207,00 EUR |
| 4. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr fällig, pro Mg | 82,00 EUR |
| a) Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor, wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen, wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen, oder wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden. | |
| b) Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die der Verwertung zuzuführen sind | |

4 § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Bauschutt:

Die Gebühr für unbelasteten, nicht verwertbaren Bauschutt (Abfallschlüssel 170107) der Deponieklasse 0 der Deponieverordnung vom 28.04.2009 beträgt:

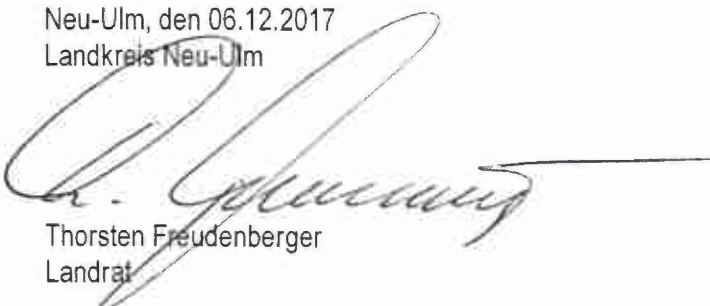
- | | |
|------------------------|-----------|
| bis zu 500 kg pauschal | 17,00 EUR |
| pro 1.000 kg | 34,00 EUR |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Neu-Ulm, den 06.12.2017

Landkreis Neu-Ulm


Thorsten Freudenberger
Landrat